

BGer 6B 106/2020 vom 5. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_106_2020

FR: TF 6B 106/2020 du 5 mars 2020

IT: TF 6B 106/2020 del 5 marzo 2020

Regeste

Keine Berufungserklärung eingereicht; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer führt in französischer Sprache Beschwerde (act. 1). Es besteht indessen kein Grund, von der Regel von Art. 54 Abs. 1 BGG abzuweichen, wonach das Verfahren des Bundesgerichts in der Sprache des angefochtenen Entscheids (vorliegend Deutsch) geführt wird. Aus seiner Beschwerdeergänzung vom 4. Februar 2020 (act. 6) ergibt sich, dass er das Schreiben des Bundesgerichts vom 27. Januar 2020 (act. 5) verstanden hat. Zudem macht er nicht geltend, die deutsche Sprache nicht zu verstehen. Aus den Akten ergibt sich im Übrigen, dass er im kantonalen Verfahren eine Eingabe auf Deutsch verfasste.

E. 2

Am 8. Januar 2020 trat das Obergericht des Kantons Bern auf eine Berufung nicht ein, weil der Beschwerdeführer innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht hatte (Beschluss, S. 2). Vor Bundesgericht befasst sich der Beschwerdeführer ausschliesslich mit der materiellen Seite der Angelegenheit, welche nicht Gegenstand des Verfahrens vor Vorinstanz war und wozu sich das Bundesgericht nicht aussprechen kann. Zum formellen Grund, aus welchem die Vorinstanz auf sein kantonales Rechtsmittel nicht eintreten konnte, äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Seine Beschwerdeeingaben genügen den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.